

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA

---

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 28.04.2026

---

- |                      |  |
|----------------------|--|
| <b>5. Verordnung</b> | <b>Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, mit welcher forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha erlassen werden.</b> |
|----------------------|--|
- 

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha hat am 28.04.2026 aufgrund des § 41 Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975 i.d.g.F. Maßnahmen zur Hintanhaltung von Waldbränden, verordnet:

**Waldbrandverordnung im Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha, mit welcher forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha erlassen werden.**

## § 1

**Im gesamten Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha ist in den Wäldern sowie im Gefährdungsbereich des Waldes**

- jegliches Feuerentzünden sowie das Unterhalten von Feuer,
  - das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen wie z.B. Zündhölzer und Zigaretten, aber auch von Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung),
  - die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und
  - das Rauchen
- verboten.**

## § 2

**Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und am 01.11.2026 außer Kraft.**

2 von 2

## § 3

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

Der Bezirkshauptmann  
Mag. Michael Engel



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)

angeschlagen am: 29.04.2026

abgenommen am: 02.11.2026



*Handwritten signature in blue ink.*